

Regeln für die Förderfähigkeit

von Kosten mit Kofinanzierung aus dem
Europäischen Fond für Regionalentwicklung (EFRE)

INTERREG VI-A Bayern – Österreich
2021 – 2027

Version 3
Stand 28. Februar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG	3
1. RECHTSGRUNDLAGEN	4
2. KOSTENKATEGORIEN	5
2.1. Personalkosten	5
2.2. Büro- und Verwaltungskosten	5
2.3. Reise- und Unterbringungskosten	6
2.4. Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen	6
2.5. Ausrüstungskosten	7
2.6. Infrastrukturkosten	7
3. ABRECHNUNGSARTEN	8
3.1. Zulässige Abrechnungsformate	8
3.2. Abrechnung auf Basis von Echkosten	8
3.3. Abrechnung auf Basis von Standardeinheitskosten	9
3.4. Abrechnung auf Basis von Pauschalsätzen	9
4. ABRECHNUNGSREGELN	9
4.1. Personalkosten	9
4.2. Büro- und Verwaltungskosten	11
4.3. Reise- und Unterbringungskosten	12
4.4. Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen	12
4.5. Ausrüstungskosten	13
4.6. Infrastrukturkosten	13
5. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN ZUR FÖRDERFÄHIGKEIT	14
5.1. Inhaltliches und zeitliches Kriterium	14
5.2. Angemessenheit und Notwendigkeit	14
5.3. Berücksichtigung des Vergaberechts	14
5.4. Nachweis der getätigten Ausgaben	14
5.5. Nicht förderfähige Kosten	15
5.6. Mehrwertsteuer	15
5.7. Einnahmen	16
5.8. Finanzbeiträge Dritter	16
5.9. Leistungserbringung zwischen verbundenen Unternehmen	16
5.10. Bestimmungen für beihilferelevante Projektteile	16
5.11. Publizitätsvorschriften	17

VORBEMERKUNG

Im Vorfeld der Einreichung eines Antrags auf Förderung eines Projekts im INTERREG Programm Bayern-Österreich ist eine Projektskizze online unter <https://www.interreg-bayaut.net/projektskizze/> vorzulegen. In weiterer Folge soll auch ein Budgetentwurf auf Ebene jedes Projektpartners erstellt werden, der mit den Programmbehörden (Ansprechpartner zu finden unter: <https://www.interreg-bayaut.net/ansprechpartner/>) in Bezug auf die verschiedenen Abrechnungsmöglichkeiten besprochen werden sollte. Erst danach soll individuell durch den Projektpartner entschieden werden, welche Form der Abrechnung von Kosten im gegenständlichen Projekt für ihn am besten geeignet ist. Die hier folgenden Förderfähigkeitsregeln sollen deshalb auch eine Hilfestellung bei der Ermittlung der jeweils passenden Abrechnungsweise bieten.

Kleinprojekte (Gesamtkosten bis zu max. 35.000 €) wie auch die people2people (p2p) Projekte (Gesamtbudget bis zu max. 5.000 €) unterliegen einem vereinfachten Verfahren in der Antragsstellung und Abrechnung (siehe dazu „Leitfaden zur Budgetierung und Anerkennung von Kosten in Projekten mit Gesamtkosten bis zu 35.000 €“). Die nachfolgenden Regelungen kommen demnach nur für Projekte mit beantragten Gesamtkosten von mehr als 35.000 € zur Anwendung.

Zu beachten ist, dass aufgrund der Bestimmung in Art 53 (2) der VO (EU) 2021/1060 Projekte mit Gesamtkosten bis zu 200.000 € grundsätzlich verpflichtet sind vereinfachte Kostenoptionen (Standardeinheitskosten, Pauschalen, Restkostenpauschale) anzuwenden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Eine Kofinanzierung der Kosten im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG VI-A Bayern-Österreich 2021-2027 aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) erfolgt hierarchisch entsprechend der folgenden Rechtsgrundlagen:

- (1) einschlägige Bestimmungen des europäischen Rechts in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere
 - Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union
 - Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
 - Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds
 - Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)
- (2) nachfolgende programmspezifische Förderfähigkeitsregeln.
- (3) jeweilige nationale Bestimmungen für den Fall, dass die europäischen Rechtsgrundlagen und die programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln keine Regelungen vorsehen.

2. KOSTENKATEGORIEN

Für die zu fördernden Kosten stehen ausschließlich die Kostenkategorien „Personalkosten“, „Büro- und Verwaltungskosten“, „Reise- und Unterbringungskosten“, „Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen“, „Ausrüstungskosten“ und „Infrastrukturkosten“ zur Verfügung..

2.1. Personalkosten

- (1) Unter der Kostenkategorie „Personalkosten“ werden alle Kosten, die direkt mit den dem Arbeitgeber entstandenen und von diesem getätigten Lohn-/ Gehaltszahlungen zusammenhängen abgedeckt.
- (2) Personalkosten können nur geltend gemacht werden, wenn sie direkt vertraglich beim Projektteilnehmer beschäftigtes Personal betreffen und das Personal für das Projekt eingesetzt wird. Kosten von freien Dienstnehmern (Österreich) bzw. freien Mitarbeitern (Bayern) sind als Personalkosten zu qualifizieren. Kosten von überlassenen Arbeitskräften (im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitskräfteüberlassung) werden ebenfalls den Personalkosten zugeordnet.
- (3) Personalkosten können nur im Zusammenhang mit Tätigkeiten anerkannt werden, die beim Projektteilnehmer nicht anfallen würden, wenn das zu fördernde Vorhaben nicht durchgeführt wird (Kriterium der Zusätzlichkeit). Darüber hinaus darf der beantragte Anteil der Personalkosten nicht bereits aus anderen öffentlichen Geldern finanziert werden.

2.2. Büro- und Verwaltungskosten

Büro- und Verwaltungskosten, die für das im Projekt tätige Personal anfallen, umfassen folgende Posten:

- Büromiete
- Versicherung und Steuern für Gebäude, in denen das Personal untergebracht ist, sowie für die Büroausstattung (z. B. Feuer-, Diebstahlversicherung)
- Nebenkosten (z.B. Strom, Heizung, Wasser)
- Büromaterial und Büroausstattung
- Buchführung
- Archive
- Instandhaltung, Reinigung und Reparaturen
- Sicherheit
- IT-Systeme, soweit diese nicht als Ausrüstungskosten zu behandeln sind
- Kommunikation (z.B. Telefon, Fax, Internet, Postdienste, Visitenkarten)
- Bankgebühren für Kontoeröffnung und Kontoführung, falls die Durchführung eines Projekts die Eröffnung eines separaten Kontos erfordert
- Gebühren für transnationale Finanztransaktionen
- Büroausstattung

2.3. Reise- und Unterbringungskosten

Reise- und Unterbringungskosten umfassen folgende Posten:

- Fahrt- und Flugkosten (inkl. Parkgebühren)
- Nächtigungskosten
- Verpflegungskosten
- Visagebühren
- Diäten

2.4. Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen

Externe Expertise und Dienstleistungen umfassen folgende projektrelevanten Posten:

- Studien oder Erhebungen (z.B. Evaluierungen, Strategien, Konzeptpapiere, Planungskonzepte, Handbücher)
- erforderliche projektspezifische berufliche Weiterbildung
- Übersetzungen
- Entwicklung, Änderungen und Aktualisierungen von IT-Systemen und Websites
- Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Werbeartikel und -maßnahmen oder Information im Zusammenhang mit einem Projekt oder dem Kooperationsprogramm
- Finanzverwaltung
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Sitzungen (einschließlich Miete, Catering und Dolmetschdienste)
- Teilnahme an Veranstaltungen (zB Teilnahmegebühren)
- Rechtsberatung und Notariatsleistungen, technische und finanzielle Expertise, sonstige Beratungs- und Prüfungsdienstleistungen
- Rechte des geistigen Eigentums
- Gewährung von Garantien durch eine Bank oder ein anderes Finanzinstitut, sofern dies aufgrund von Unions- oder nationalen Vorschriften oder in einem vom Begleitausschuss angenommenen Programmplanungsdokument vorgeschrieben ist
- Reise- und Unterbringungskosten von externen Sachverständigen, Referenten, Vorsitzenden von Sitzungen und Dienstleistern
- Sonstige im Rahmen des Projekts erforderliche Expertise und Dienstleistungen

2.5. Ausrüstungskosten

- (1) Ausrüstungskosten umfassen folgende, nicht bereits von Punkt 2.2 erfassten projektrelevanten Posten:
 - IT-Hard- und Software
 - Mobiliar und Ausstattung
 - Laborausrüstung
 - Maschinen und Instrumente
 - Werkzeuge
 - sonstige für das Projekt erforderliche besondere Ausrüstungen
- (2) Ist die Anschaffung der Ausrüstung selbst Gegenstand des Projekts, können die gesamten Anschaffungskosten berücksichtigt werden, soweit dies ausdrücklich im EFRE-Fördervertrag zugrunde gelegt ist. Im Übrigen sind Kosten für den Kauf, die Anmietung oder das Leasing von Ausrüstungsgegenständen förderfähig, solange und soweit diese Ausrüstungsgegenstände für das Projekt angeschafft und genutzt werden. Im Fall von aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgütern wird die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung (Abschreibung) während der Projektdauer als förderfähig anerkannt. Die Höhe der einzelnen Abschreibungsbeträge und die maßgebliche Dauer des Abschreibungszeitraums orientieren sich an den jeweiligen nationalen steuerrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Bilanzführende Projektteilnehmer müssen entsprechend der nationalen Gesetzgebung die aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgüter im Anlagevermögen aktivieren.
- (4) Die Anschaffung gebrauchter Ausrüstung ist unter folgenden Bedingungen förderfähig:
 - a. Die Ausrüstung wurde nicht anderweitig aus kohäsionspolitischen EU-Fonds gefördert
 - b. ihr Preis übersteigt nicht den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Preis und
 - c. sie weist die für das Projekt erforderlichen technischen Eigenschaften auf und entspricht den geltenden Normen und Standards.

2.6. Infrastrukturkosten

- (1) Die Kostenkategorie „Infrastrukturkosten“ umfasst folgende projektrelevanten Posten:
 - Erwerb von Grundstücken gem. Art 64 (1) lit b) der VO (EU) 2021/1060
 - Baugenehmigungen
 - Baumaterial
 - Arbeitsleistungen zur Schaffung der Infrastruktur
- (2) Bilanzführende Projektteilnehmer müssen entsprechend der nationalen Gesetzgebung die aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgüter im Anlagevermögen aktivieren.

3. ABRECHNUNGSARTEN

Im Rahmen der genannten Kostenkategorien können Kosten auf Grundlage von

- Echkosten
- Standardeinheitskosten
- Pauschalsätzen

abgerechnet werden.

3.1. Zulässige Abrechnungsformate

Die für die Abwicklung des Programms INTERREG VI-A Bayern - Österreich 2021-2027 zulässigen Formate der Beantragung / Anerkennung der Kosten werden wie folgt festgelegt:

	Standard-einheitskosten	Pauschalen	Restkosten-pauschale	Echkosten
Personalkosten	✓	✓	-	-
Büro- und Verwaltungskosten	-	✓	✓	-
Reise- und Unterbringungskosten	-	✓		
Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen	-	-		✓
- Veranstaltungen mit externer Raumnutzung	✓	-		-
Ausrüstungskosten	-	-		✓
Infrastrukturkosten	-	-		✓

Im Rahmen der Projektgenehmigung wird das Format der Anerkennung von Kosten bzw. die Art der Abrechnung (Standardeinheitskosten, Pauschalsätze, Echkosten) abschließend definiert und vertraglich vereinbart. Eine Änderung im Laufe der Projektumsetzung ist in der Regel nicht möglich.

3.2. Abrechnung auf Basis von Echkosten

- (1) Im Fall von Echkosten werden die Leistungen mit den voraussichtlich anfallenden Kosten budgetiert.
- (2) Im Rahmen der Projektabrechnungen sind Belege nach Vorgabe der Nr. 5.4 dieser Förderfähigkeitsregeln vorzulegen.

3.3. Abrechnung auf Basis von Standardeinheitskosten

- (1) Im Fall von Standardeinheitskosten werden die förderfähigen Kosten einer bestimmten Leistungseinheit konkret festgelegt.
- (2) Im Rahmen der Projektabrechnung ist nachzuweisen, wie viele Einheiten dieser Leistung im Projekt angefallen sind.

3.4. Abrechnung auf Basis von Pauschalsätzen

- (1) Im Fall der Abrechnung auf Grundlage von Pauschalsätzen werden spezifische Kostenkategorien unter Anwendung eines Prozentsatzes berechnet, der auf eine oder mehrere Kategorien förderfähiger Kosten bezogen wird. Als besondere Form der Pauschalsätze steht die sogenannte „Restkostenpauschale“ gemäß Art. 56 der VO (EU) 2021/1060 für die Gesamtheit der „Büro- und Verwaltungskosten“, „Reise- und Unterbringungskosten“, „Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen“, „Ausrüstungskosten“ und „Infrastrukturkosten“ zur Verfügung.
- (2) Der Projektträger hat im Rahmen der Antragstellung glaubhaft zu machen, dass dem beantragten Pauschalsatz auch tatsächliche Kosten der jeweiligen Kategorie sowie ein projektspezifischer Bedarf entsprechender Leistungen zugrunde liegen. Im Rahmen der Projektabrechnung ist kein gesonderter Nachweis zu Grund und Höhe dieser Kosten erforderlich.

4. ABRECHNUNGSREGELN

4.1. Personalkosten

- (1) Personalkosten können erstattet werden
 - als Standardeinheitskosten gemäß Art 39 (3) lit. b der VO (EU) 2021/1059
 - als Pauschalsatz gemäß Art 39 (3) lit c der VO (EU) 2021/1059
- (2) Eine Erstattung von Personalkosten im Rahmen von Standardeinheitskosten ist nur auf Basis der nachfolgend festgelegten standardisierten Leistungsgruppen möglich.

Folgende Leistungsgruppen stehen zur Verfügung:

Leistungs- gruppe	Beschreibung	Stundensatz		
		Gültig 1. Einreichrunde	Gültig ab 2. Einreichrunde	Gültig ab 4. Einreichrunde
1	(Ggf. auch nicht facheinschlägig) Erfahrene Projektmitarbeiter, - die über spezielle Fachkenntnisse verfügen, die in der Regel durch ein Hochschulstudium erworben werden, und	50 €	55 €	62 €

	- die auf Ebene des Projektpartners die Leitung des Projekts wahrnehmen, indem sie vor allem steuernde und anspruchsvolle inhaltliche Tätigkeiten ausüben.			
2	(Ggf. auch nicht facheinschlägig) Erfahrene Projektmitarbeiter, - die über spezielle Fachkenntnisse verfügen, für deren Ausübung in der Regel zumindest ein Matura/Abiturabschluss erforderlich ist, und - die schwierige und unterschiedliche Tätigkeiten eigenständig ausführen.	39 €	43 €	48 €
3	Projektmitarbeiter, - die über einen Hochschulabschluss (z.B. BSc, MSc, Mag., Dipl. Ing. oder Doktorgrad) verfügen, und - unterschiedliche Tätigkeiten, für die in der Regel geringe Berufserfahrung (wissenschaftliches Personal, Junior Researcher etc.) nötig ist, eigenständig ausführen.	36 €	39,50 €	44 €
4	Projektmitarbeiter, - die in keine der ersten drei Gruppen fallen (z.B. ohne Hochschulabschluss, studentische MitarbeiterInnen, etc) und - die vorrangig unterstützende, einfachere Tätigkeiten ausüben.	25,50 €	28 €	32 €

Eine Indexierung kann durch die Verwaltungsbehörde im Vorfeld von Projektgenehmigungen fixiert werden und ist zeitgerecht zu veröffentlichen. Die definierten Stundensätze gelten jeweils für die gesamte Projektlaufzeit (keine Indexierung während der Projektumsetzung).

Das abzurechnende Personal ist im Rahmen der Antragstellung einer Leistungsgruppe zuzuordnen. Ein Mitarbeiter kann für die von ihm ausgeführten Tätigkeiten nicht unterschiedlichen Leistungsgruppen zugeordnet werden. Die Leistungskategorie 1 kann pro Projektteilnehmer nur für 1 Mitarbeiter in Anspruch genommen werden.

Der Arbeitsvertrag und die Anmeldung zur Sozialversicherung sind pro Mitarbeiter vorzulegen. Bei öffentliche Behörden in Bayern entfällt der Nachweis der Anmeldung zur Sozialversicherung.

Im Rahmen der Projektabrechnung sind die tatsächlich erbrachten Stunden auf Mitarbeiterebene nachzuweisen. Krankheits- und Urlaubstage sind nicht förderfähig.

Pro Kalenderjahr können für einen Mitarbeiter maximal 1720 Projektarbeitsstunden geltend gemacht werden.

Im Rahmen der Erstattungsanträge ist vorzulegen:

- Zuordnung des Personals in Leistungsgruppe nach dem programmeigenen Formblatt (wenn bei der Antragstellung noch nicht final vorliegend)
 - Darstellung der tatsächlich erbrachten Leistungen je Mitarbeiter im Abrechnungszeitraum im inhaltlichen Bericht
 - Stundenaufzeichnungen über die gesamte Arbeitszeit des Mitarbeiters im Abrechnungszeitraum sowie eine separate Darstellung der Projektstunden des Mitarbeiters im Abrechnungszeitraum
 - bei Mitarbeitern, die zeitgleich in mehreren öffentlich geförderten Projekten tätig sind: Darstellung und Zuordnung der jeweiligen Stunden im Abrechnungszeitraum zum jeweiligen öffentlich geförderten Projekt entsprechend dem programmeigenen Formblatt
- (3) Bei Erstattung der Personalkosten als Pauschalsatz wird dieser mit 20 % der förderfähigen direkten Kosten (Summe der förderfähigen Kosten der Kostenkategorien: Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen, Ausrüstungskosten und Infrastrukturkosten) bemessen. Eine Geltendmachung der Personalkosten als Pauschalsatz ist nur möglich, wenn die direkten Kosten des Vorhabens keine öffentlichen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge beinhalten, deren Wert entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen dem Oberschwellenbereich zuzuordnen ist (siehe Art 55 (1) VO (EU) 2021/1060).

4.2. Büro- und Verwaltungskosten

- (1) Büro- und Verwaltungskosten können ausschließlich als Pauschalsatz erstattet werden.
- (2) Die Erstattung von Büro- und Verwaltungskosten erfolgt mit einem Pauschalsatz von 15% der anerkennungsfähigen Personalkosten. Für den Fall, dass die Personalkosten gemäß Art 39 (3) lit c der VO (EU) 2021/1059 als Pauschalsatz berechnet werden, können – falls beantragt – 15% der pauschalierten Personalkosten für die Büro- und Verwaltungskosten anerkannt werden.
- (3) Werden „Büro- und Verwaltungskosten“ zusammen mit „Reise- und Unterbringungskosten“, „Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen“, „Ausrüstungskosten“ und „Infrastrukturkosten“ in Form der „Restkostenpauschale“ gemäß Art 56 der VO (EU) 2021/1060 geltend gemacht, wird dieser Pauschalsatz mit 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten bemessen.
Eine zusätzliche Anerkennung von weiteren Büro- und Verwaltungskosten ist bei der Anwendung dieser Abrechnung nicht mehr möglich.

4.3. Reise- und Unterbringungskosten

- (1) Reise- und Unterbringungskosten können ausschließlich als Pauschalsatz erstattet werden.
- (2) Die Erstattung von Reise- und Unterbringungskosten erfolgt mit einem Pauschalsatz von 5% der anererkennungsfähigen Personalkosten. Für den Fall, dass die Personalkosten gemäß Art 39 (3) lit c der VO (EU) 2021/1059 als Pauschalsatz berechnet werden, können – falls beantragt – 5% der pauschalierten Personalkosten für die Reise- und Unterbringungskosten anerkannt werden.
- (3) Werden „Reise- und Unterbringungskosten“ zusammen mit „Büro- und Verwaltungskosten“, „Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen“, „Ausrüstungskosten“ und „Infrastrukturkosten“ in Form der „Restkostenpauschale“ gemäß Art 56 der VO (EU) 2021/1060 geltend gemacht, wird dieser Pauschalsatz mit 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten bemessen.

Eine zusätzliche Anerkennung von weiteren Reise- und Unterbringungskosten ist bei der Anwendung dieser Abrechnung nicht mehr möglich.

4.4. Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen

- (1) Kosten für Externe Expertise und Dienstleistungen können als Eckkosten, Standardeinheitskosten (nur für Veranstaltungen mit externer Raumnutzung) oder als Restkostenpauschale erstattet werden.
- (2) Kosten von Veranstaltungen mit externer Raumnutzung können für sämtliche im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehende Leistungen (= Verpflegung, Raummiete und Raumausstattung) ausschließlich mit einem Standardeinheitskostensatz pro Teilnehmer abgerechnet werden. Der erforderliche externe Raumbedarf ist im Rahmen der Antragstellung glaubhaft zu machen.

Der Standardeinheitskostensatz pro Teilnehmer beträgt:

	Brutto			Netto		
	Gültig 1. Einreichrunde	Gültig ab 2. Einreichrunde	Gültig ab 4. Einreichrunde	Gültig 1. Einreichrunde	Gültig ab 2. Einreichrunde	Gültig ab 4. Einreichrunde
Ganztagespauschale (mehr als 4h) inkl. Veranstaltungsraum	€ 62,00	€ 68,00	€ 77,00	€ 53,00	€ 59,00	€ 66,00
Halbtagespauschale (bis 4h) inkl. Veranstaltungsraum	€ 52,00	€ 57,00	€ 64,00	€ 45,00	€ 49,00	€ 55,00

Für ausschließliche Treffen zwischen den Projektpartnern bzw. ausschließliche Onlineevents kann der Standardeinheitskostensatz nicht angewandt werden. Personen, die an der Veranstaltung nur online zugeschaltet sind, können als Teilnehmer nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Projektabrechnung ist neben der unterzeichneten Teilnehmerliste auch die Einladung bzw. die Tagesordnung (inkl. Dauer) zur Veranstaltung vorzulegen. Ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung (= Verpflegung, Raummiete und Raumausstattung) ist nicht erforderlich.

- (3) Werden „Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen/ Kosten für Veranstaltungen“ mit externem Raumbedarf zusammen mit „Büro- und Verwaltungskosten“, „Reise- und Unterbringungskosten“, „Ausrüstungskosten“ und „Infrastrukturkosten“ in Form der „Restkostenpauschale“ gemäß Art 56 der VO (EU) 2021/1060 geltend gemacht, wird dieser Pauschalsatz mit 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten bemessen.
Eine zusätzliche Anerkennung von weiteren Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen/ Kosten für Veranstaltungen mit externem Raumbedarf ist bei der Anwendung dieser Abrechnung nicht mehr möglich.

4.5. Ausrüstungskosten

- (1) Die Kosten der Kostenkategorie Ausrüstungskosten können als Echkosten oder im Rahmen der Restkostenpauschale im Projekt verrechnet werden.
- (2) Werden „Ausrüstungskosten“ zusammen mit „Büro- und Verwaltungskosten“, „Reise- und Unterbringungskosten“, „Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen“ und „Infrastrukturkosten“ in Form der „Restkostenpauschale“ gemäß Art 56 der VO (EU) 2021/1060 geltend gemacht, wird dieser Pauschalsatz mit 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten bemessen.
Eine zusätzliche Anerkennung von weiteren Ausrüstungskosten ist bei der Anwendung dieser Abrechnung nicht mehr möglich.

4.6. Infrastrukturkosten

- (1) Die Kosten der Kostenkategorie Infrastrukturkosten können als Echkosten oder im Rahmen der Restkostenpauschale im Projekt verrechnet werden.
- (2) Werden „Infrastrukturkosten“ zusammen mit „Büro- und Verwaltungskosten“, „Reise- und Unterbringungskosten“, „Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen“ und „Ausrüstungskosten“ in Form der „Restkostenpauschale“ gemäß Art 56 der VO (EU) 2021/1060 geltend gemacht, wird dieser Pauschalsatz mit 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten bemessen.
Eine zusätzliche Anerkennung von weiteren Infrastrukturkosten ist bei der Anwendung dieser Abrechnung nicht mehr möglich.

5. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN ZUR FÖRDERFÄHIGKEIT

5.1. Inhaltliches und zeitliches Kriterium

Kosten für ein Projekt sind förderfähig, wenn dieses Projekt vom Begleitausschuss genehmigt wurde, die im EFRE-Fördervertrag festgelegten Projektinhalte und/ oder Projektergebnisse und sonstigen Förderbedingungen sowie die allgemein maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen eingehalten sind und die Kosten zweifelsfrei dem Projekt zugeordnet werden können.

Wird auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Ausgaben abgerechnet, sind nur Kosten für Leistungen förderfähig, die im vertraglich vereinbarten Durchführungszeitraum des Projekts beauftragt und vollständig erbracht werden.

Der Beginn des Durchführungszeitraums darf nicht vor dem 01.01.2021 und das Ende nicht nach dem 31.12.2029 liegen. Bereits vor der Antragstellung vollständig umgesetzte Projekte können nicht gefördert werden. Ein Projektbeginn vor Antragstellung kann nur in spezifischen Ausnahmefällen genehmigt werden und muss bereits vor Antragstellung mit der Verwaltungsbehörde abgestimmt sein.

5.2. Angemessenheit und Notwendigkeit

Die Kosten müssen mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit (= Angemessenheit und Notwendigkeit) in Einklang stehen.

Die Angemessenheit der Kosten für zugekaufte Güter und Leistungen ab einem Auftragswert von € 5.000 (netto) ist nachvollziehbar zu ermitteln (grundsätzlich gilt: mind. drei geeignete Anbieter werden schriftlich zur Angebotsabgabe aufgefordert;). Das Vorgehen hierzu ist nachvollziehbar und zeitnah zu dokumentieren und im Rahmen der Kostenabrechnungen nachzuweisen. Bei geringeren Auftragswerten hat der Projektteilnehmer die Art und Weise der Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit schriftlich zu vermerken und auf Nachfrage vorzulegen.

5.3. Berücksichtigung des Vergaberechts

Projektteilnehmer, welche die Kriterien eines öffentlichen Auftraggebers nach den anzuwendenden nationalen Vergabebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, haben – unter Berücksichtigung der Nr. 5.2. dieser Förderfähigkeitsregeln - bei der Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen des Vergaberechts einzuhalten. Das anzuwendende Vergaberecht bestimmt sich nach dem Sitz des Projektteilnehmers, der den Auftrag vergibt.

5.4. Nachweis der getätigten Ausgaben

Die von den Projektteilnehmern getätigten Ausgaben sind – mit Ausnahme einer Abrechnung nach den in diesen Förderfähigkeitsregeln definierten Pauschalsätzen und Standardeinheitskosten – durch Belege (Rechnungen und Zahlungsbestätigungen) im Original oder Kopien nachzuweisen. Alle Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, insbesondere jene zu Empfänger, erbrachter Leistung, Betrag und Tag der Zahlung sowie zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung, und die Zuordnung zum genehmigten Projekt (durch Projektcode und Projekttitel am

Beleg) und zum jeweiligen Projektteilnehmer eindeutig erkennen lassen. Ein handschriftlicher Vermerk zur eindeutigen Zuordnung des Belegs zum Projekt ist nur bei Papieroriginalbelegen zulässig.

Elektronische Belege sind Originalbelegen gleichgestellt, soweit die im jeweiligen nationalen Recht festgeschriebenen Anforderungen erfüllt sind.

5.5. Nicht förderfähige Kosten

Folgende Kosten sind nicht förderfähig:

- a. Rechnungsbeträge mit dem Grunde nach förderfähigen Kosten von weniger als 50 Euro
- b. Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten
- c. Kosten für Geschenke
- d. Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen
- e. Sacheigenleistungen im Sinne des Art 67 VO (EU) 2021/1060
- f. Leistungen, die zwischen den Projektpartnern erbracht und verrechnet werden
- g. Leistungen von Dienstbringern oder Beschaffungen von Personen oder Organisationen, zu denen der Projektteilnehmer ein persönliches Naheverhältnis hat (mögliches Vorliegen eines Interessenskonflikts im Sinne der Leitlinien 2021/C121/01)
- h. Leistungen, die nicht den Projektteilnehmern zugerechnet werden können (z.B. wenn Rechnungen auf eine nicht projektbeteiligte Person / Institution lauten oder nicht von dem Projektteilnehmer getragen werden).
- i. nicht in Anspruch genommene Vergünstigungen (z.B. Skonto, Rabatt)
- j. Pflichtaufgaben von Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen sowie von sonstigen Organisationen (z.B. Vereinen) entsprechend der anwendbaren gesetzlichen Grundlagen (z.B. Abhaltung von Jahreshauptversammlungen gemäß dem österr. Vereinsgesetz).
- k. Kunstwerke und Künstlerhonorare
- l. Kalkulatorische Kosten (Sonstiges, Unvorhergesehenes)
- m. Sollzinsen
- n. Bewirtung bei Veranstaltungen zwischen den Projektteilnehmern ohne Außenwirkung.

5.6. Mehrwertsteuer

Die nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer ist förderfähig. Falls es keine gesetzliche Grundlage für die fehlende Erstattungsfähigkeit der Mehrwertsteuerbeträge gibt, bedarf es im Rahmen der Antragstellung einer entsprechenden Bestätigung durch den Steuerberater des jeweiligen Projektteilnehmers, der internen Finanzabteilung oder durch die Finanzbehörden.

5.7. Einnahmen

- (1) Einnahmen, die während der Projektlaufzeit oder nach Projektende erwirtschaftet werden (sollen), sind im Rahmen der Antragstellung und der Abrechnungslegung bekannt zu geben und können zur Finanzierung der Eigenmittel herangezogen werden. Im Fall, dass die Einnahmen die zu finanzierenden Eigenmittel überschreiten, reduziert sich anteilig der EFRE-Anteil.
- (2) Zur Feststellung der erwarteten Einnahmen bei Investitionsprojekten, die nach Projektende erwirtschaftet werden sollen, werden die abgezinsten Einnahmen den abgezinsten Betriebskosten unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Nutzungsdauer im Rahmen der Antragstellung und abschließend im Rahmen der Endabrechnung gegenübergestellt.

5.8. Finanzbeiträge Dritter

- (1) Projektspezifische Kosten, die durch bestehende Finanzbeiträge Dritter (z.B. durch Bund, Länder oder Gemeinden) bereits zur Gänze abgedeckt werden, können nicht zur Förderung aus dem INTERREG Programm Österreich – Deutschland/Bayern eingereicht werden.
- (2) Nationale öffentliche Kofinanzierungsgeber, die mit ihrer Bestätigung im Rahmen der Antragstellung (Erklärung des nationalen Kofinanzierungsgebers) die Förderfähigkeitsregeln des INTERREG Programms Bayern-Österreich zur Projektumsetzung anerkennen, bewilligen ihren Kofinanzierungsanteil entsprechend der nach den Regeln in diesem Programm ermittelten kofinanzierungsfähigen Kosten. Für die Auszahlung legen sie den anteiligen Kofinanzierungsbetrag auf Basis der Prüfbestätigungen der Kontrollstellen aus.
- (3) Finanzbeiträge Dritter, die zur Projektumsetzung gewährt werden, jedoch die Förderfähigkeitsregeln des INTERREG Programms Bayern-Österreich nicht anerkennen, können mit der gewährten Förderung aus dem INTERREG-Programm bis zur Höhe der anerkannten Gesamtkosten des Projektträgers kumuliert werden. Im Fall, dass die Finanzbeiträge Dritter und der EFRE-Anteil die förderfähigen Gesamtkosten des Projekts überschreiten, reduziert sich anteilig der EFRE-Anteil.

5.9. Leistungserbringung zwischen verbundenen Unternehmen

Für Lieferungen und Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) sind die vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Kosten lediglich förderfähig, sofern die Preisangemessenheit zusätzlich durch zwei Preisauskünfte unabhängiger Anbieter nachgewiesen werden und zusätzlich kein persönliches Naheverhältnis im Sinne der Nr. 5.5 lit. g) dieser Förderfähigkeitsregeln gegeben ist.

5.10. Bestimmungen für beihilferelevante Projektteile

- (1) Beihilferelevante Projekte werden im Rahmen des Programms INTERREG VI-A Bayern-Österreich nur gefördert, wenn deren Konformität mit den jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere aufgrund der jeweils gültigen Bestimmungen der VO (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), der

VO (EU) Nr. 2023/2831 (de-minimis-Verordnung) oder gegebenenfalls einer Einzelnotifizierung festgestellt ist.

- (2) Im Falle einer Unterstützung nach VO (EU) Nr. 2023/2831 (de-minimis-Verordnung – in der jeweils geltenden Fassung) werden die EFRE-Mittel aus dem Programm INTERREG VI-A Bayern-Österreich auf Ebene des Projektteilnehmers stets zu 50% der Republik Österreich und zu 50% der Bundesrepublik Deutschland zugerechnet.
- (3) Im Sinne des Art 20 der VO (EU) Nr. 651/2014 sind Beihilfen für Organisationen bis zu einer Gesamtförderquote von max. 80% der förderfähigen Kosten beihilferechtskonform darstellbar.
- (4) Im Sinne des Art 20a der VO (EU) Nr. 651/2014 sind (mittelbare) Beihilfen für Organisationen, bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € beihilferechtskonform. Das Ausmaß der finanziellen Begünstigung pro Organisation soll im Antrag angegeben werden. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Fördernehmer im Rahmen der Projektabrechnungen das finanzielle Ausmaß der Begünstigung pro Organisation bemessen und darstellen.

5.11. Publizitätsvorschriften

Der Projektteilnehmer hat im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Projekts aus dem Programm INTERREG VI-A Bayern – Österreich 2021-2027 durch die Verwendung des Programmlogos hinzuweisen. Hierzu sind insbesondere nachfolgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

- a. Kurzbeschreibung des Projekts inkl. Projektziele und erwarteter Projektergebnisse auf der bestehenden Website bzw. social-media Seite des Projektteilnehmers inkl. Hinweis auf die Finanzierung aus dem INTERREG-Programm während der Dauer der Projektumsetzung
- b. Verwendung des INTERREG-Logos auf allen Dokumenten und Kommunikationsmaterialien, die öffentlich zugänglich sind
- c. Verwendung von gut sichtbar angebrachten Schildern/Tafeln mit dem Hinweis zur INTERREG-Finanzierung bei Ausrüstungsgegenständen bzw. investiven Maßnahmen, wenn die entsprechenden Kosten der einzelnen Maßnahme bzw. des Ausrüstungsgegenstands mehr als 100.000 € betragen für die Dauer von 5 Jahren nach Projektende
- d. wenn lit. c) nicht zutrifft: Öffentliche / gut einsehbare Platzierung eines vom Projektteilnehmer erstellten Posters (Mindestgröße A3) mit einer Kurzbeschreibung des Projekts inkl. Hinweis auf die Finanzierung aus dem INTERREG-Programm während der Dauer der Projektumsetzung
- e. Durchführung einer Kommunikationsveranstaltung bei strategisch relevanten Projekten und Projekten mit Gesamtkosten von mehr als 5.000.000 € (in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde und der Europäischen Kommission)